
S 19 AS 3849/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 AS 3849/19
Datum	18.11.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 1867/21
Datum	03.08.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Tenor:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 18.11.2021 wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Äberprüfungsverfahrens gemäß [Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) darum, ob der Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II unter Berücksichtigung von Mehrbedarfen insbesondere für kostenaufwendige Ernährung und wegen einer Schwerbehinderung zu zahlen hat.

Dem am 00.00.0000 geborenen Klager wurde infolge eines Verkehrsunfalls 1979 der linke Oberschenkel amputiert. Beim Klager sind ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 sowie das Merkzeichen "G" anerkannt. Er leidet an Diabetes mellitus Typ 2. Zwischen 1987 und 2003 war der Klager in der Gastronomie, teilweise als Kellner, teilweise als selbstandiger Gastwirt tatig. Seit 2003 bezieht der Klager nach Aktenlage Sozialleistungen, seit dem 01.01.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vom Beklagten. Gema einem Gutachten des rztlichen Dienstes der Agentur fur Arbeit X. vom 28.07.2005 kann der Klager fur drei bis sechs Stunden taglich leichte Arbeiten ausfuhren.

Mit Bescheid vom 16.08.2016 bewilligte der Beklagte dem Klager Leistungen fur die Zeit vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 unter Berucksichtigung des Regelbedarfs i.S.v. [ 20 Abs. 1 SGB II](#), eines Mehrbedarfs fur dezentrale Warmwassererzeugung i.S.v. [ 21 Abs. 7 SGB II](#) sowie der tatsachlichen Bedarfe fur Unterkunft und Heizung i.S.v. [ 22 Abs. 1 SGB II](#). Weitere Mehrbedarfe berucksichtigte der Beklagte nicht. Mit Bescheid vom 16.11.2016 nderte der Beklagte den Bescheid fur die Zeit ab dem 01.01.2017 unter Berucksichtigung der jahrlichen Anpassung des Regelbedarfs ab.

Am 05.04.2017 beantragte der Klager beim Beklagten wiederholt nach zahlreichen erfolglosen Versuchen in der Vergangenheit einen Mehrbedarf wegen Schwerbehinderung. Der Beklagte legte das Begehren als Antrag auf berprufung des Bescheides vom 16.08.2016 i.S.v. [ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) i.V.m. [ 44 SGB X](#) aus und lehnte den Antrag mit Bescheid vom 06.04.2017 ab. Mehrbedarfe auf der Grundlage von [ 21 Abs. 4 SGB II](#) und [ 23 Nr. 2 SGB II](#) seien nicht zu berucksichtigen, weil der Klager weder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben noch Leistungen der Eingliederungshilfe beziehe. Auch ein Mehrbedarf nach [ 23 Nr. 4 SGB II](#) komme nicht in Betracht. Zwar sei der Klager Inhaber eines Ausweises mit dem Merkzeichen "G" i.S.v. [ 69 Abs. 5 SGB IX](#). [ 23 Abs. 4 SGB II](#) beziehe sich aber auf voll erwerbsgeminderte Empfanger von Sozialgeld, die mit erwerbsfahigen Hilfebedaftigen in einer Bedarfsgemeinschaft lebten. Eine volle Erwerbsminderung, die Leistungen nach dem SGB II dem Grunde nach ausschliee, sei beim Klager nicht festzustellen.

Am 10.04.2017 beantragte der Klager beim Beklagten einen Mehrbedarf wegen kostenaufwandiger Ernahrung i.S.v. [ 21 Abs. 5 SGB II](#). Der Beklagte legte auch dieses Begehren als Antrag auf berprufung des Bescheides vom 16.08.2016 i.S.v. [ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) i.V.m. [ 44 SGB X](#) aus und lehnte dies mit Bescheid vom 10.04.2017 ab.

Einen hiergegen gerichteten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13.06.2017 zurck. Der Klager erhob am 19.06.2017 Klage gegen den Bescheid vom 10.04.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.06.2017 (SG X. [S 19 AS 2473/17](#) [L 7 AS 1865/21](#)). Weitere Antrage des Klagers auf Bewilligung von Mehrbedarfen vom 22.05.2017 fur den Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 30.05.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.07.2017 ab. Hiergegen erhob der Klager am 01.10.2018 Klage (SG X.

â€â€ SÂ 19 AS 2897/17 â€â€, kein Berufungsverfahren anhangig).

Am 24.09.2018 hat der KlÃ¤ger Widerspruch gegen den Bescheid vom 06.04.2017 erhoben. Dieser Bescheid sei ihm erst am 20.09.2018 zugegangen. Mit Widerspruchsbescheid vom 25.09.2018 hat der Beklagte den Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung des Bescheides vom 06.04.2017 zurÃ¼ckgewiesen.

Am 01.10.2018 hat der KlÃ¤ger beim Sozialgericht DÃ¼sseldorf Klage gegen den Bescheid vom 06.04.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.09.2018 erhoben. Da er Inhaber eines Ausweises mit dem Merkzeichen â€Gâ€ sei, stehe ihm ein Anspruch i.H.v. 17 % des Regelbedarfs zu. Er habe damit einen Anspruch auf weitere 68 â€â€ monatlich, d.h. in einem Jahr i.H.v. insgesamt 816 â€â€.

Im Parallelverfahren des KlÃ¤gers [S 19 AS 2473/17](#) ([L 7 AS 1865/21](#)) hat das Sozialgericht einen Befundbericht des Allgemeinmediziners L., U., eingeholt. L. hat mit Befundbericht vom 25.09.2018 Stellung genommen. Ihm sei beim KlÃ¤ger keine Erkrankung bekannt, die eine andere ErnÃ¤hrung als die sogenannte â€Vollkostâ€ erfordere. Bei einem Diabetes mellitus Typ 2 sei Vollkost erlaubt. Die Zeiten mit â€SÃ¼Ãstoff im Kaffee oder Tee oder Marmelade mit SÃ¼Ãstoffâ€ seien vorbei. Ein zusÃ¤tzlicher Kostenaufwand entstehe nicht. Beim KlÃ¤ger bestÃ¼nden keine konsumierenden Erkrankungen. Der KlÃ¤ger wiege bei einer KÃ¶rpergrÃ¶Ãe von 1,76 m 86 kg und habe einen BMI von 18,5.

Mit Beweisanordnung vom 01.12.2020 hat das Sozialgericht ein Gutachten des Facharztes fÃ¼r Innere Medizin und Sozialmedizin, E., G., eingeholt.

Unter dem 22.01.2021 hat E. ein internistisch-sozialmedizinisches Gutachten nach Aktenlage erstattet. Beim KlÃ¤ger seien eine Adipositas, eine FettstoffwechselstÃ¶rung, Diabetes mellitus Typ 2b und erhÃ¶hte Leberwerte zu diagnostizieren. In orthopÃ¤discher Hinsicht lÃ¤gen ein LWS-Schmerzsyndrom, ein beginnender VerschleiÃ des linken HÃ¼ftgelenks sowie Ãberlastungsbeschwerden des rechten Beins nach Oberschenkelamputation vor. Keine diese Erkrankungen bedinge eine andere ErnÃ¤hrung als die sogenannte â€VollkosternÃ¤hrungâ€. Eine â€Diabetes-DiÃ¤tâ€ werde heute nicht mehr fÃ¼r erforderlich gehalten. Vielmehr stehe beim KlÃ¤ger eine Gewichtsreduktion von 10 kg im Vordergrund, die keine weiteren oder teuren Produkte, sondern das Weglassen von Kohlenhydraten erfordere. Wegen der FettstoffwechselstÃ¶rung solle der KlÃ¤ger auf den Ã¼bermÃ¤Ãigen Konsum fetthaltiger Nahrungsmittel verzichten. Bei der vom KlÃ¤ger einzuhaltenden â€leichten Vollkostâ€ fielen aber keine hÃ¶heren Kosten als bei der regulÃ¤ren VollkosternÃ¤hrung an. Auch eine konsumierende Erkrankung, die eine hÃ¶here Kalorienaufnahme erfordere, sei beim KlÃ¤ger nicht festzustellen. Diese Bewertung gelte fÃ¼r alle vom Sozialgericht abgefragten ZeitrÃ¤ume.

Der KlÃ¤ger hat auf das Gutachten bekrÃ¤ftigt, sein Begehren aufrechtzuerhalten. Er habe Anspruch auf die BerÃ¼cksichtigung eines Mehrbedarfs i.H.v. 100 â€â€ monatlich. Weiter stelle er die diagnostizierte Adipositas in Abrede. Er treibe Sport

und Muskelmasse wiege mehr als Fett. Zudem sei zu berücksichtigen, dass er ohne Prothese nur 80 kg wiege. Wenn er zu viel Gewicht verliere, passe die Prothese nicht mehr.

Auf Anfrage des Sozialgerichts hat sich der Kläger am 14.04.2019, der Beklagte am 16.04.2019, mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 06.04.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.09.2018 zu verurteilen, den Bescheid vom 11.08.2016 abzuändern, und ihm für die Zeit vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 höhere Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung von Mehrbedarf wegen Schwerbehinderung zu gewähren.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil ohne mündliche Verhandlung ([Â§ 124 Abs. 2 SGG](#)) vom 18.11.2021 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Das Begehren des Klägers sei so auszulegen, dass dieser die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines â€œMehrbedarfs wegen Schwerbehinderungâ€ für die Zeit vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 begehre. Die Klage sei jedoch wegen anderweitiger Rechtshängigkeit i.S.d. [Â§ 94, 202 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 17 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) unzulässig, weil die Bewilligung höherer Leistungen für den Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 bereits Gegenstand der bereits am 19.06.2017 erhobenen Klage [S 19 AS 2473/17](#) sei.

Am 13.12.2021 hat der Kläger Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 18.11.2021 eingelegt. Er sei nicht voll erwerbsfähig und habe Anspruch auf die Zahlung eines Mehrbedarfs i.H.v. 17 % des Regelbedarfs.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 18.11.2021 zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 06.04.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.09.2018 zu verpflichten, den Bescheid vom 11.08.2016 in der Fassung des Änderungsbescheides 16.11.2016 teilweise zurückzunehmen und ihm für die Zeit vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II unter Berücksichtigung von Mehrbedarfen zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte bezieht sich auf seinen Vortrag im Verwaltungsverfahren.

Der Klager hat sich am 14.06.2023, der Beklagte am 23.06.2023, mit einer Entscheidung ohne mandliche Verhandlung einverstanden erklart.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgrande:

Der Senat konnte mit dem Einverstandnis der Beteiligten ohne mandliche Verhandlung durch Urteil entscheiden ([ 124 Abs. 2 SGG](#)).

Die zulassige Berufung ist nicht begrundet. Im Ergebnis zu Recht hat das Sozialgericht die auf eine Aufhebung des Bescheides vom 06.04.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.09.2018 und Verpflichtung des Beklagten zur Bewilligung herher Leistungen fur den Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 gerichtete Klage abgewiesen.

Die Berufung ist zulassig. Insbesondere ist sie nicht deshalb gem [ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) als unzulassig zu verwerfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstands 750 € nicht bersteigt. Der Wert des Beschwerdegegenstands bemisst sich grundsatzlich danach, was dem Rechtsmittelfhrer versagt worden ist und was dieser mit seinem Rechtsmittel weiterverfolgt. Der Klager begehrt ausweislich der Berufungsschrift vom 01.12.2021 fur den Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 herher Leistungen in Gestalt eines monatlichen Mehrbedarfs i.H.v. 17 % des monatlichen Regelbedarfs. Da der Regelbedarf in der fur den Klager mageblichen Regelbedarfsstufe 1 2016 404 € monatlich und 2017 409 € monatlich betrug, beluft sich die diesbezugliche Beschwer bereits unter Bercksichtigung dieses Begehrens auf 831,81 € (3 x 404 x 0,17 = 206,04 zuzuglich 9 x 409 x 0,17 = 625,70). Fur die Ermittlung des Werts des Beschwerdegegenstands kann damit dahinstehen, ob der Klager darber hinaus den in zahlreichen Verfahren thematisierten Mehrbedarf wegen kostenaufwandiger Ernhrung geltend macht. Weiter ist fur die Ermittlung des Werts des Beschwerdegegenstands ohne Belang, ob der Klager mit dem so verstandenen Begehren in dieser Form durchdringen kann. Fur eine willkurliche Bezifferung der Leistungen zur Herbeifhrung der Berufungsfahigkeit (vgl. hierzu Beschluss des Senats vom 03.11.2021 â [L 7 AS 306/21 B](#) â, Keller in: Meyer-Ladewig, SGG, 13. Auflage,  144 Rn. 14a) bestehen keine Anhaltspunkte.

Der Senat hat von einer Aufhebung des angefochtenen Urteils und einer Zurckverweisung des Rechtsstreits an das Sozialgericht abgesehen und eine Entscheidung in der Sache getroffen. Zwar liegen die Voraussetzungen des [ 159 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) vor, denn das Sozialgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen, ohne in der Sache zu entscheiden. Die Annahme des Sozialgerichts, die Klage sei wegen anderweitiger Rechtshangigkeit i.S.d. [ 94, 202 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [ 17 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) unzulassig, ist nicht zutreffend. Der Bescheid vom

06.04.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.09.2018 ist nicht Gegenstand des Verfahrens [S 19 AS 2473/17](#) (Berufungsaktenzeichen des Senat [L 7 AS 1865/21](#)) geworden, denn er hat den Bescheid vom 10.04.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.06.2017 nicht i.S.d. [Â§Â§ 86,96 SGG](#) geÃ¤ndert oder ersetzt. Wiederholte AntrÃ¤ge nach [Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 44 SGB X](#) erÃ¶ffnen ein neues, eigenstÃ¤ndiges Verwaltungsverfahren, in dem der zur ÃberprÃ¼fung gestellte Verwaltungsakt erneut vollumfÃ¤nglich auf seine RechtmÃ¤Ãigkeit zu Ã¼berprÃ¼fen ist und das wiederum einer uneingeschrÃ¤nkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt (vgl. hierzu BSG, Urteile vom 05.09.2006 â [B 2 U 24/05 R](#) â und vom 28.01.1981 â [9 RV 29/80](#) â). Solange ein Erfolg des wiederholten ÃberprÃ¼fungsantrags unter BerÃ¼cksichtigung der Frist des [Â§ 44 Abs. 4 SGB X](#) denkbar ist, ist ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis weder fÃ¼r das Verwaltungsverfahren noch fÃ¼r das sich gegebenenfalls anschlieÃende gerichtliche Verfahren zu verneinen (vgl. hierzu Steinwedel, jurisPR-SozR 14/2023 Anm. 5). Allerdings kann das Fehlen neuen Tatsachen- oder Rechtsvortrags im Rahmen einer erneuten Antragstellung nach [Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 44 SGB X](#) den gebotenen PrÃ¼fungsumfang im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren reduzieren (vgl. hierzu LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 16.12.2021 â [L 14 U 39/21](#)Â). Gerade der letztgenannte Gesichtspunkt zeigt, dass ein wiederholter Antrag nach [Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 44 SGB X](#) eigenstÃ¤ndig zu prÃ¼fen und unabhÃ¤ngig von den fÃ¼r einen frÃ¼heren ÃberprÃ¼fungsantrag einschlÃ¤gigen MaÃstÃ¤ben zu beurteilen ist. Dass eine BehÃ¶rde mit zwei verschiedenen Bescheiden Ã¼ber ein inhaltlich identisches Begehren eines Leistungsberechtigten entscheidet, fÃ¼hrt indes fÃ¼r sich genommen nicht zur Einbeziehung des spÃ¤ter ergangenen Bescheides in ein gegen den zuerst ergangenen Bescheid gerichtetes Widerspruchs- oder Klageverfahren gemÃ¤Ã den [Â§Â§ 86, 96 SGG](#) (vgl. hierzu LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 17.05.2022 â [L 9 AS 772/22](#): Zugunstenbescheid nach [Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 44 SGB X](#) wird nicht Gegenstand eines gegen den Ausgangsbescheid gerichteten Verfahrens).

Liegen die Voraussetzungen des [Â§ 159 Abs. 1 SGG](#) vor, entscheidet das Landessozialgericht von Amts wegen nach Ermessen, ob es in der Sache selbst entscheiden oder zurÃ¼ckverweisen will. Bei der AusÃ¼bung des Ermessens ist das Interesse eines KlÃ¤gers an einer mÃ¶glichst zeitnahen Entscheidung gegenÃ¼ber den Nachteilen durch den Verlust einer Tatsacheninstanz abzuwÃ¤gen und zu berÃ¼cksichtigen, dass die ZurÃ¼ckverweisung die Ausnahme sein soll (vgl. hierzu Keller in: Meyer-Ladewig, SGG, 13. Auflage 2020, [Â§ 159 Rn. 5](#), Urteil des Senats vom 04.05.2023 â [L 7 AS 476/23](#) â). Unter BerÃ¼cksichtigung dieser Gesichtspunkte macht der Senat von seinem in [Â§ 159 Abs. 1 SGG](#) eingerÃ¤umten Ermessen dahingehend Gebrauch, den Rechtsstreit in der Sache zu entscheiden. Ermessensleitend war fÃ¼r den Senat dabei der Gesichtspunkt, dass der inhaltliche Streitstoff des vorliegenden Verfahrens â HÃ¶he der Leistungen des KlÃ¤gers fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.2016 bis 30.09.2017 unter BerÃ¼cksichtigung mÃ¶glicher Mehrbedarfe â bereits Gegenstand des vom Senat ebenfalls am 03.08.2023 entschiedenen Verfahrens [L 7 AS 1865/21](#) war.

Die Berufung ist nicht begrÃ¼ndet.

Da ein Mehrbedarf nicht gesondert als isolierter Streitgegenstand geltend gemacht werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 14.02.2013 [B 14 AS 48/12 R](#) juris, Rn. 9; BSG, Urteil vom 12.12.2013 [B 4 AS 6/13](#) juris, Rn. 11; Urteil vom 04.06.2014 [B 14 AS 30/13 R](#) juris, Rn. 12; Urteil vom 29.04.2015 [B 14 AS 8/14 R](#) juris, Rn. 12; Urteil vom 28.11.2018 [B 14 AS 47/17 R](#) juris, Rn. 10; Urteil vom 26.01.2022 [B 4 AS 81/20 R](#) juris, Rn. 12, Urteil des Senats vom 04.05.2023 [L 7 AS 1775/21](#)), ist Gegenstand des Verfahrens (in inhaltlicher Hinsicht) die Höhe der Regelleistung des Klägers einschließlich etwaiger Mehrbedarfe im Zeitraum 01.10.2016 bis zum 30.09.2017. Die Höhe der Regelleistung ist unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt überprüfbar (BSG, Urteil vom 12.12.2013 [B 4 AS 6/13 R](#) juris, Rn. 11). Die Höhe der Unterkunft- und Heizkosten gemäß [Â§ 22 SGB II](#) ist hingegen nicht Streitgegenstand, denn der Klageantrag bezieht sich ausschließlich auf den begehrten Mehrbedarf und damit auf die Höhe der Regelleistung. Die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung ist eine eigenständige Leistung und Verfügung und damit ein prozessual abtrennbarer Streitgegenstand (vgl. BSG, Urteil vom 04.06.2014 [B 14 AS 42/13 R](#)). Dies bedeutet, dass der konkrete Antrag des Klägers zwar für die Ermittlung des Werts des Beschwerdegegenstands maßgeblich ist und ihm zuzusprechende Leistungen der Höhe nach begrenzt. Für die Entscheidung der Frage, ob dem Kläger die von ihm geltend gemachten höheren Leistungen zustehen, sind Regelbedarf und Mehrbedarfe aber in jedem Verfahren unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten zu prüfen. Statthafte Klageart ist eine kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage (BSG, Urteil vom 29.03.2022 [B 4 AS 2/21 R](#) juris, Rn. 13) nach [Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG](#).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf teilweise Rücknahme des Bescheides vom 11.08.2016 in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 16.11.2016 und auf die Zahlung höherer Leistungen im Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017. Nach [Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Dem Kläger sind im streitgegenständlichen Zeitraum nicht zu Unrecht Sozialleistungen nicht erbracht worden. Der Beklagte hat durchgängig die volle Regelleistung bewilligt und kein Einkommen angerechnet. Fehler bei der Berechnung des vom Beklagten bewilligten Mehrbedarfs für dezentrale Warmwasserversorgung i.S.v. [Â§ 21 Abs. 7 SGB II](#) sind weder geltend gemacht noch ersichtlich. Einen Anspruch auf die Zahlung höherer Leistungen unter Berücksichtigung weiterer Mehrbedarfe hat der Kläger für den streitgegenständlichen Zeitraum nicht.

Zwar erfüllt der Kläger die grundsätzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Der Kläger ist erwerbsfähiger

Leistungsberechtigter i.S.d. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). Er hatte im streitigen Zeitraum das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze nach [Â§ 7a SGB II](#) noch nicht erreicht ([Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#)), war hilfebedürftig ([Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#)) und hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ([Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#)). Weiter war der Kläger erwerbsfähig i.S.d. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#). Erwerbsfähig ist gemäß [Â§ 8 Abs. 1 SGB II](#), wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (vgl. hierzu zum Begriff der partiellen Erwerbsminderung [Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#): partiell erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.). Diese Voraussetzungen liegen unter Berücksichtigung des letzten Gutachtens des ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit X. vom 28.07.2005 vor. Ungeachtet des nunmehr langen Zeitablaufes bestehen keine Anhaltspunkte für eine spätere volle Erwerbsminderung des Klägers. Die den Kläger maßgeblich einschränkende Oberschenkelamputation im Jahr 1979 lag bereits der Einschätzung des ärztlichen Dienstes 2005 zugrunde und war maßgebliche Grundlage für die angenommene Leistungsminderung. Ungeachtet dieser Amputation war der Kläger von 1987 bis 2003 in der Gastronomie partiell teilweise als Kellner partiell tätig. Der Kläger selbst verweist schriftsätzlich partiell so am 14.04.2020 im Verfahren [S 19 AS 2473/17](#) partiell ausdrücklich darauf, täglich drei Stunden arbeiten zu können. Der Vortrag in der hiesigen Berufungsbeurteilung, er sei nicht voll erwerbsfähig, steht dem nicht entgegen, weil eine teilweise Erwerbsminderung keine Erwerbsunfähigkeit i.S.v. [Â§ 8 Abs. 1 SGB II](#) begründet. Aus dem Verwaltungsvorgang ist weiter ersichtlich, dass der Kläger 2015 einen Existenzgründungszuschuss i.H.v. 15.000 € beantragt hat. Abschließend geht aus der Akte hervor, dass der Kläger Halter und Fahrer eines Kraftfahrzeuges ist.

Der Kläger hat für den streitgegenständlichen Zeitraum zunächst keinen Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung. Der Anspruch auf einen Mehrbedarf i.S.v. [Â§ 21 Abs. 5 SGB II](#) setzt partiell wie hier vorliegend partiell eine erwerbsfähige, hilfebedürftige Person voraus. Weitere Voraussetzungen sind medizinische Gründe, womit gesundheitliche Beeinträchtigungen gemeint sind, eine kostenaufwendige Ernährung und ein Ursachenzusammenhang zwischen den medizinischen Gründen und der kostenaufwendigen Ernährung, ohne dass es auf deren Einhaltung ankommt. Hinzu kommt die Kenntnis der betreffenden Person von diesem medizinisch bedingten besonderen Ernährungsbedarf (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 20. Februar 2014 partiell [B 14 AS 65/12 R](#) partiell). Inwiefern eine Erkrankung ein besonderes, medizinisch begründetes Ernährungsbedarf mit sich bringt, ist stets im Einzelfall aufzuklären. Den Mehrbedarfsempfehlungen des Deutschen Vereins für Öffentliche und private Fürsorge e.V. kommt nicht die Funktion eines antizipierten Sachverständigengutachtens zu; sie sind vielmehr allein eine Orientierungshilfe, die den Umfang der Ermittlungen im Einzelfall steuert (BSG, Urteile vom 14.02.2013 partiell [B 14 AS 48/12 R](#) partiell und vom 27.02.2008 partiell [B 14/7b AS 32/06 R](#) partiell).

Als potentiell ernährungsrelevante innere Erkrankungen des Klärgers kommen eine Adipositas, eine Fettstoffwechselstörung, ein Diabetes mellitus Typ IIb und erhöhte Leberwerte unklarer Genese in Betracht. Diese bedingen jedoch keinen ernährungsrelevanten Mehrbedarf gegenüber zu einer durch den Regelbedarf i.S.v. [Â§ 20 Abs. 1 SGB II](#) abgedeckten (vgl. hierzu Behrend/König in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 21 (Stand: 21.12.2022), Rn. 77_1) Vollkost.

Hier ergibt sich im Hinblick auf die entscheidungserheblichen Erkrankungen des Klärgers insbesondere den von ihm als Grundlage seines Begehrens angeführten Diabetes mellitus keine Diskrepanz zwischen den Empfehlungen des Deutschen Vereins und den vom Sozialgericht getätigten Ermittlungen im Einzelfall. Gemäß den vorliegenden Zeitraum maßgeblichen Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Krankenkostzulage vom 10.12.2014 ist sowohl bei Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit Typ II und Typ I, konventionell und intensiviert konventionell behandelt) als auch bei einer Hyperlipidämie (Erhöhung der Blutfette) eine Vollkost angezeigt. In Übereinstimmung mit dieser Wertung kommt auch das internistisch-sozialmedizinische Gutachten des E. vom 22.01.2021 unter Berücksichtigung der ergänzenden Stellungnahme vom 18.02.2021 zu dem Ergebnis, dass kein ernährungsbedingter Mehrbedarf des Klärgers besteht. Dem Gutachter lagen der Befundbericht des behandelnden Arztes des Klärgers, L., sowie die wesentlichen Laborbefunde vor. Die von L. diagnostizierten und von E. dem Gutachten zugrundegelegten Diagnosen sind unstrittig; insbesondere trägt der Kläger keine weiteren, nur durch ergänzende Untersuchungen festzustellenden Erkrankungen vor. Auch weitere Faktoren wie das Körpergewicht inklusive Prothese werden vom Kläger dem Grunde nach nicht in Frage gestellt. Dass der Kläger unter Einbeziehung der ergänzenden Stellungnahme des Gutachters nicht auf eine Gewichtsreduktion zu verweisen ist, stellt die angenommene Indikation einer Vollkost nicht in Frage.

Zugunsten des Klärgers war im streitgegenständlichen Zeitraum weiter kein behinderungsbedingter Mehrbedarf zu berücksichtigen. Die Anspruchsgrundlagen des [Â§ 21 Abs. 4 Satz 1 SGB II](#) und des [Â§ 23 Nr. 2 SGB II](#) scheiden aus, weil sie die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach [Â§ 49 SGB IX](#), von sonstigen Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder von Eingliederungshilfen nach [Â§ 112 SGB IX](#) voraussetzen, die der Kläger im streitigen Zeitraum unstrittig nicht erhalten hat. Die vom Kläger maßgeblich in Bezug genommene Anspruchsgrundlage des [Â§ 23 Nr. 4 SGB II](#) in den im streitgegenständlichen Zeitraum maßgeblichen Fassungen vom 13.05.2011 und 22.12.2016 (nicht erwerbsfähigen Personen, die voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind, wird ein Mehrbedarf von 17 Prozent der nach [Â§ 20](#) maßgebenden Regelbedarfe anerkannt, wenn sie Inhaberin oder Inhaber eines Ausweises nach [Â§ 69 Absatz 5](#) des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G sind) greift nicht, weil der Kläger nicht voll erwerbsgemindert ist. Da das Regelungssystem des SGB II abschließend ist, kommt auch keine analoge Anwendung der [Â§ 30 Abs. 1 Nr. 2, 73 SGB XII](#) in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision i.S.v. [Â§Â 160 Abs.Â 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

**Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114
Kassel oder Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel**

einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ãber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. [Â§ 65a Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ãber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ãber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr kÃ¶nnen Ãber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als ProzessbevollmÃ¤chtigte sind nur zugelassen

â Ã jeder Rechtsanwalt,

â Ã Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der EuropÃ¤ischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens Ãber den EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraum oder

der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,

â selbstÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,

â berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,

â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

â Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤Ãe Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,

â juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organisation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln. BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen BevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begrÃ¼nden.

In der BegrÃ¼ndung muss die grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache

dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der [Â§Â§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des [Â§ 103](#) Sozialgerichtsgesetz nur gerÃ¼gt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt ist.

FÃ¼r die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren.

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen. Hierzu ist der fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde begehrt, so mÃ¼ssen der Antrag und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse â gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen â bis zum Ablauf der Frist fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden

vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach [§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG](#) zur Verfügung steht ([§ 65d SGG](#)).

Erstellt am: 30.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024